

Sozialversicherungsrechtliche Absicherung

- Kostenlose Kranken- und Pensionsversicherung während Pflegekarenz/-teilzeit bzw. Familienhospizkarenz/-teilzeit

Familienhospizkarenz-Härteausgleich

- Personen in Familienhospizkarenz gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen allenfalls zusätzlich ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (Bundeskanzleramt, Abteilung V/4).

Antragstellung

Der Antrag auf Pflegekarenzgeld ist **spätestens innerhalb von 14 Tagen** ab Beginn der Pflegekarenz/-teilzeit bzw. Familienhospizkarenz/-teilzeit **beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark**, zu stellen. Bei späterer Antragstellung gebührt das Pflegekarenzgeld erst ab Antragstellung. Bei Antragstellung nach Ende der Maßnahme gebührt kein Pflegekarenzgeld.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den folgenden Stellen:

Sozialministeriumservice

www.sozialministeriumservice.at

Service für Bürgerinnen und Bürger des Sozialministeriums

Tel.: 01 711 00-86 22 86

buergerservice@sozialministerium.at

Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger

www.ig-pflege.at

Hospiz Österreich

www.hospiz.at

Darüber hinaus ist eine umfassende Broschüre sowie eine Leichter-Lesen Textversion zu diesem Thema im Broschürens-service und auf der Homepage des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at sowie unter www.pflegedaheim.at erhältlich.



Das Pflegekarenzgeld

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien
Coverbild: © L.Klauser/Fotolia
Layout & Druck: BMASGK
Stand: November 2019



Allgemeines

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf haben pflegende und betreuende Angehörige im Falle der Pflegekarenz oder -teilzeit sowie einer Familienhospizkarenz oder -teilzeit einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld**.

Pflegekarenz/Pflegezeit

Voraussetzungen

- Bestehendes Arbeitsverhältnis seit 3 Monaten
- Schriftliche **Vereinbarung** mit der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber
- Ab 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als fünf Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zudem einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit.
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe beim AMS
- Pflegegeldbezug der nahen Angehörigen ab Stufe 3 (Stufe 1 bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen)
- Wenn der Pflegebedarf noch nicht festgestellt wurde, gibt es bei Erklärung der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Pflegekarenz/-teilzeit ein beschleunigtes Pflegegeld-Verfahren (2 Wochen)
- Bei Pflegekarenz/-teilzeit besteht ein Motivkündigungsschutz.

Dauer

- Min. 1 Monat bis max. 3 Monate bei einer Vereinbarung
- Bis zu maximal vier Wochen bei Rechtsanspruch; die so konsumierten Zeiten sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/ Pflegezeit anzurechnen.
- Reduktion der Arbeitszeit bei einer Pflegezeit nicht unter 10 Stunden/Woche möglich
- Pflegekarenz/-teilzeit ist in mehreren Teilen (zeitliche Unterbrechung) nicht zulässig
- Bei Erhöhung der Pflegegeldstufe ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder -teilzeit für dieselbe Angehörige/denselben Angehörigen möglich

Familienhospizkarenz/ Familienhospizzeit

Voraussetzungen

- Familienhospizkarenz/-teilzeit kann zur **Sterbebegleitung** von nahen Angehörigen **oder** zur **Begleitung schwersterkrankter**, im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder in Anspruch genommen werden
- Familienhospizkarenz/-teilzeit hat nicht primär die Pflege und Betreuung, sondern die Begleitung der nahen Angehörigen zum Ziel

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Familienhospizkarenz schriftlich bekannt geben
- Auf die Familienhospizkarenz/-teilzeit besteht ein Rechtsanspruch
- Arbeitslose können sich zur Familienhospizkarenz beim AMS vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden
- Bei Familienhospizkarenz/-teilzeit besteht ein umfassender Kündigungsschutz.

Dauer

- Sterbebegleitung naher Angehöriger: max. 6 Monate (3 + 3 Monate Verlängerung)
- Begleitung schwersterkrankter Kinder: max. 9 Monate (5 + 4 Monate Verlängerung)

Nahe Angehörige

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehegattinnen/Ehegatten und deren Kinder
- Eltern, Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkel-, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder
- Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten und deren Kinder
- eingetragene Partnerinnen/Partner und deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und -kinder

Das Pflegekarenzgeld

Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben

- Personen in Pflegekarenz oder -teilzeit (Beschäftigung darf nicht geringfügig sein)
- Personen in Familienhospizkarenz oder -teilzeit
- Personen, die sich zur Pflege- oder Familienhospizkarenz beim AMS vom Arbeitslosengeld oder von der Notstandshilfe abgemeldet haben

Höhe des Pflegekarenzgeldes

- Grundsätzlich **Höhe des Arbeitslosengeldes** (min. Geringfügigkeitsgrenze)
- **Aliquot** bei Pflege- oder Familienhospizzeit
- Zusätzlich **Kinderzuschläge** für unterhaltsberechtigter Kinder

Dauer Pflegekarenzgeldbezug

- Bei Familienhospizkarenz/-teilzeit gebührt Pflegekarenzgeld in jedem Fall für die gesamte Dauer
- Bei Pflegekarenz/-teilzeit gebührt das Pflegekarenzgeld max. 12 Monate pro zu betreuender Person (bei nicht zeitgleicher Inanspruchnahme durch zumindest zwei nahe Angehörige und neuerlicher Vereinbarung aufgrund der Erhöhung der Pflegegeldstufe)